



Pensionskasse der
F. Hoffmann-La Roche AG

Wichtige Informationen für Rentenbeziehende und Angehörige



Inhaltsverzeichnis

Rentenbescheinigung
Änderung der Kontoverbindung oder Adresse
Rentnerausweis
Lebens- und Zivilstandsnachweise für die Pensionskasse
Reka-Checks
Jahresbericht der Pensionskasse Roche
Quellensteuer
Scheidung
Todesfall – das müssen Sie wissen
Kontakt Pensionskassen Roche

Rentenbescheinigung

Wann erhalte ich meine Rentenbescheinigung?

Ihre Rentenbescheinigung wird Ihnen automatisch Ende Januar jedes Jahres zugestellt.

Sollten Sie die Bescheinigung nicht erhalten haben oder eine Kopie benötigen, benachrichtigen Sie uns gerne via E-Mail an schweiz.rentner@roche.com oder rufen Sie uns an unter Tel. +41 61 688 20 99.

Änderung der Kontoverbindung oder Adresse

Wie gehe ich vor, wenn ich meine Kontoverbindung ändern möchte?

Füllen Sie hierzu einfach das Formular „Kontoänderung“ aus und senden Sie es via E-Mail an die Pensionskasse. Eine Unterschrift ist hierzu nicht zwingend erforderlich. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Pensioniertenvereinigung Roche (www.pvroche.ch) im Bereich Service → Pensionskasse.

Was muss ich bei der Kontoänderung beachten?

Das Konto muss auf Ihren Namen bzw. auf den Namen der/des Begünstigten lauten. Kontoänderungsmeldungen, die nach dem 15. des Monats eintreffen, können erst im Folgemonat umgesetzt werden.

Die Zahladresse muss auf eine Bank lauten. Zahlungsinformationen über zwei Banken (Weiterleitungen) werden nicht akzeptiert.

Bitte achten Sie darauf, uns die vollständigen Kontoinformationen mitzuteilen und das Datum anzugeben, ab wann das Konto für Rentenzahlungen verwendet werden soll.

Kann ich meine Rentenzahlungen auch in EUR beziehen?

Sie können Ihre Rentenzahlungen auch direkt in EUR auf Ihr Euro-Konto überweisen lassen. Die Rente in CHF bleibt unverändert. Die Umrechnung in EUR erfolgt zum jeweils gültigen Tageskurs durch das Bankinstitut der Pensionskasse. Die Überweisung kann auf diese Weise direkt auf ein Konto mit der Währung Euro überwiesen werden. In der Regel und abhängig vom Gebührenmodell Ihrer Bank entstehen dann keine zusätzlichen Kosten für Zahlungen ins bzw. aus dem Ausland.

Sofern Sie bereits laufende Rentenzahlungen auf ein neues Konto überweisen lassen möchten oder falls Sie lediglich die Währung ändern möchten, in welcher Ihre Rente überwiesen werden soll, melden Sie dies der Pensionskasse anhand des Formulars „Kontoänderung“. Dieses finden Sie auf der Homepage der Pensioniertenvereinigung Roche (www.pvroche.ch) im Bereich Service → Pensionskasse

Wie gehe ich bei einer Adressänderung vor?

Füllen Sie hierzu einfach das Formular „Adressänderung“ aus und senden Sie es via E-Mail an die Pensionskasse. Eine Unterschrift ist für die Änderung der eigenen Adresse nicht zwingend erforderlich.

Falls Sie die Änderung für eine/n Angehörige/n melden, benötigen wir eine Vollmacht. Dies gilt insbesondere, wenn die Post c/o an Ihre Adresse zugestellt werden soll.

Das Formular finden Sie auf der Homepage der Pensioniertenvereinigung Roche (www.pvroche.ch) im Bereich Service → Pensionskasse.

Was muss ich bei einer Adressänderung beachten?

Bitte denken Sie daran, uns mitzuteilen, ab wann die neue Adresse verwendet werden soll.

Sofern Ihr Steuermotil von Ihrer Adresse abweicht, bitten wir Sie, uns dies ebenfalls mitzuteilen.

Rentnerausweis

Welche Vorteile bietet mir ein Rentnerausweis?

Mit dem Rentnerausweis der Pensionskassen Roche können Sie als Rentenbeziehende/r mehrere Vorteile nutzen. Beispielsweise ermöglicht Ihnen der Rentnerausweis Zugang zu den Roche-Personalrestaurants, zum Schwimmbad und zum Roche Souvenirshop.

Wie erhalte ich einen Rentnerausweis?

Ihren Rentnerausweis können Sie mit dem Antragsformular bestellen. Einfach ausfüllen und an die Pensionskasse mailen via schweiz.rentner@roche.com, oder Sie rufen uns an unter Tel. +41 61 688 20 99.

Lebens- und Zivilstandsnachweise für die Pensionskasse

Müssen Rentenbeziehende einen Lebensnachweis an die Pensionskasse senden?

Wenn Sie eine Schweizer Sozialversicherungsnummer haben, werden Sie von der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV) regelmässig um einen Lebensnachweis angefragt. Seit 2016 müssen Sie für Ihre Pensionskasse keinen separaten Lebensnachweis mehr einreichen. Die nötigen Informationen werden direkt von der Zentralen Ausgleichsstelle eingeholt.

Falls Sie keine Schweizer Sozialversicherungsnummer haben, werden Sie weiterhin jährlich um einen Lebensnachweis gebeten.

Für die laufenden Ehegattenrenten werden auch die Zivilstände überprüft, weil die Berechtigung auf eine Ehegattenrente bei Wiederverheiratung entfällt. Auch dieser Abgleich läuft, wenn möglich, über die Zentrale Ausgleichsstelle. Bei abweichenden Daten werden wir Sie aber wiederum anschreiben und um zusätzliche Unterlagen anfragen.

Reka-Checks

Wer hat Anspruch auf Reka-Checks?

Als ehemalige/r Mitarbeitende/r von Roche oder als Hinterbliebene/r einer/eines ehemaligen Mitarbeitenden von Roche haben Sie die Möglichkeit, Reka-Geld mit Rabatt zu beziehen.

Wir offerieren Ihnen 20% Rabatt auf Reka-Geld für Ihre Freizeit und Ihre Ferien. Ihr jährliches Kontingent beträgt CHF 800.- und CHF 500.- pro rentenberechtigtes Kind.

Der Versand der Einzahlungsscheine erfolgt durch die Reka jeweils Mitte Januar. Nach der Einzahlung werden Ihnen die Reka-Checks innerhalb von ca. sechs Arbeitstagen eingeschrieben an Ihre Privatadresse zugestellt. Die Einzahlung ist bis 31.12. möglich. Einzahlungen mit Einzahlungsscheinen aus dem Vorjahr sind nicht möglich.

Welche Vorteile bietet mir die Reka-Card?

Mit der Reka-Card bezahlen Sie ganz bequem bargeldlos und dies auf den Rappen genau. Bei Verlust sperren Sie Ihre Karte und Ihr Guthaben geht nicht verloren. Zudem profitieren Sie von exklusiven Vergünstigungen und Spezialangeboten der Reka-Partner.



Wie viel kostet die Reka-Card?

Für Sie ist die Reka-Card kostenlos. Die jährliche Kartengebühr von CHF 12.– wird von Roche übernommen.

Ich möchte zur Reka-Card wechseln. Wie gehe ich vor?

Dazu benötigen Sie einen neuen Einzahlungsschein, den Sie entweder über den Reka-Kundenservice (+41 31 329 66 67 oder kundenservice@reka.ch) oder unter www.rekanet.ch (nach erfolgter Registrierung) beziehen können. Die Gutschrift erfolgt nach maximal 30 Tagen, nachdem Sie die Reka-Card erhalten haben.

Der Kundenservice von Reka steht Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sie haben Anspruch auf Reka-Checks, haben aber in diesem Jahr Ihren Einzahlungsschein nicht erhalten.

Bitte senden Sie uns ein E-Mail an schweiz.rentner@roche.com oder rufen Sie uns an unter Tel. +41 61 688 20 99.

Ich besitze eine Reka-Card. Wie erfolgt dann die Gutschrift?

Dann wird Ihnen, nach Ihrer Einzahlung, das Reka-Guthaben direkt Ihrem Reka-Konto gutgeschrieben. Die jährliche Kartengebühr von CHF 12.– wird von Roche übernommen.

Was tun, wenn ich keine Reka-Checks erhalten habe?

Bitte kontaktieren Sie uns via E-Mail an schweiz.rentner@roche.com oder rufen Sie uns an unter Tel. +41 61 688 20 99.

Sehr gerne klären wir alles Weitere für Sie.

Jahresbericht der Pensionskasse Roche

Ich interessiere mich für den Jahresbericht der Pensionskasse Roche. Kann ich diesen erhalten?

Bitte senden Sie uns ein E-Mail an schweiz.rentner@roche.com, wenn Sie den Jahresbericht der Pensionskasse der F. Hoffmann-La Roche AG lesen möchten. Der Bericht ist in der Regel ab Mitte Jahr für das Vorjahr erhältlich. Da die Pensionskasse die Rentenverpflichtungen der Zusatzvorsorge trägt, wird ausschliesslich der Bericht der Pensionskasse verschickt.

Quellensteuer

Wem wird die Quellensteuer belastet?

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem der/die Rentenbeziehende Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubehalten. Ausnahmen vorbehalten. Rentenzahlungen an Personen mit Steuerdomizil Deutschland, Frankreich und Italien werden zurzeit nicht quellenbesteuert.

Genauere Informationen wie die Wegleitung und die Tarife der Quellenbesteuerung ([Ausgabe 2024](#)) finden Sie auf der Homepage der [Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt](#).

Weshalb sollte ich einen Wechsel meines Steuerdomizils der Pensionskasse melden?

Sofern Rentenzahlungen der Quellensteuer unterliegen, werden diese Ihrer Rentenzahlung direkt belastet. Mit der Meldung Ihres Wohnsitzwechsels (Steuerdomizils) helfen Sie uns, rückwirkende Einforderungen dieser Steuern zu vermeiden.

Scheidung

Nach Schweizerischem Scheidungsrecht ist die Teilung von Alters- und Invalidenrenten möglich. Eine Geschiedenen-Rente nach neuem Scheidungsrecht wird dem verpflichteten Ehegatten abgezogen und dem begünstigten Ehegatten aus der Pensionskasse ausgerichtet; auch über den Tod des verpflichteten Ehegatten hinaus. Über die Teilung entscheidet aber immer das Gericht. Die Pensionskasse wird durch die Behörden über die Anordnung zur Teilung informiert. Ausländische Urteile müssen von einem Schweizer Gericht bestätigt werden, bevor die Pensionskasse die Rententeilung ausführen kann.

Die für ein Scheidungsverfahren nötigen Dokumente aus der Pensionskasse (aktuelle Leistungsübersicht und Ihre Pensionierungsdokumente) können Sie unter der E-Mail-Adresse schweiz.rentner@roche.com oder der Telefonnummer +41 61 688 20 99 anfordern.

Todesfall – das müssen Sie wissen

Was benötigt die Pensionskasse bei Versterben einer/eines Rentenbeziehenden?

Bitte informieren Sie uns via E-Mail an schweiz.rentner@roche.com oder über die Telefonnummer +41 61 688 20 99 und senden Sie uns eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung.

Wie ist das Vorgehen für Ehegatten und eingetragene Partner?

Bitte senden Sie uns gemeinsam mit der Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung eine Kopie des nachgetragenen Familienbuchs (Seite mit Heirat) und geben Sie uns Ihre Bankverbindung an (IBAN), damit wir wissen, auf welches Konto wir die Witwen-/Witwerrente überweisen können.

Wann entsteht ein Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. eine Rente an einen eingetragenen Partner?

Der Anspruch besteht ab dem ersten Tag der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft. Die Anwartschaft beträgt in der Regel 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Können Rentenansprüche gekürzt werden?

Ja. Rentenkürzungen sind abhängig von der Altersdifferenz der Ehepartner und vom Zeitpunkt der Eheschliessung möglich. Sofern ein/e Rentenbeziehende/r mehr als sieben Jahre älter ist als dessen Ehepartner und die Ehe erst nach dem 55. Altersjahr der/des Rentenbeziehenden geschlossen wurde, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Pensionskasse in Verbindung zu setzen um den Vorsorgeanspruch für Hinterbliebene zu besprechen.

Wie ist das Vorgehen für Lebenspartner (weder Ehepartner noch eingetragener Partner)?

Die Voraussetzungen, um als Lebenspartner anspruchsberechtigt zu sein, sind im nächsten Absatz näher beschrieben. Bei weiteren Fragen zur Lebenspartnerschaft kontaktieren Sie uns bitte via E-Mail an schweiz.rentner@roche.com oder über die Telefonnummer +41 61 688 20 99.

Welches sind die Voraussetzungen, um Anspruch auf eine Lebenspartnerrente zu haben?

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hängt unter anderem von der **rechtzeitigen Registrierung der Lebenspartnerschaft** bei den Pensionskassen Roche und vom Alter der/des Versicherten bei der Gründung der Lebenspartnerschaft ab.

Falls die Lebenspartnerschaft **nach dem vollendeten 60. Altersjahr** der/des Versicherten gegründet wurde, besteht **kein Anspruch** auf eine Lebenspartnerrente.

Für Lebenspartnerschaften, die bereits vor dem vollendeten 60. Altersjahr bestanden haben, besteht ein Anspruch, sofern die Lebenspartnerschaft **bis spätestens zum Erreichen des Alters 65 bei den Pensionskassen registriert wurde** und diese belegt werden kann. Am einfachsten ist dieser Nachweis über einen gemeinsamen Wohnsitz zu belegen. Der gemeinsame Wohnsitz muss während mindestens fünf Jahren und ununterbrochen bis zum Tod bestanden haben, damit ein Anspruch entsteht. Gemäss Reglement können aber auch eine erhebliche finanzielle Unterstützung oder gemeinsame Kinder den Anspruch auf Lebenspartnerrente begründen. Kontaktieren Sie uns gerne, falls Sie wissen möchten, ob Sie die Kriterien für eine Lebenspartnerrente erfüllen.

Muss eine Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten an die Pensionskasse gemeldet werden?

Ja. Die Lebenspartnerschaft ist zwingend vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters – Alter 65 – bei den Pensionskassen zu registrieren. Bis zum Alter 65 ist die Registrierung einer Partnerschaft möglich, unabhängig vom effektiven Pensionierungszeitpunkt (frühzeitige Pensionierung).

Tipp: Informieren Sie Ihren Lebenspartner darüber, mit den Pensionskassen Kontakt aufzunehmen, für den Fall, dass Ihnen etwas passiert.

Wie lange wird eine Lebenspartnerrente ausbezahlt?

Sofern die Voraussetzungen einer Lebenspartnerschaft erfüllt sind und der Lebenspartner zum Todeszeitpunkt mindestens 35 Jahre alt ist, erhält der Lebenspartner eine lebenslange Rentenzahlung. Sobald der Lebenspartner sich verheiratet, entfällt die Rentenzahlung ab diesem Zeitpunkt.

Sie haben weitere Fragen zu Ihrer Pensionskasse?

Dann kontaktieren Sie gerne die Berater/innen der Pensionskassen

Pensionskassen Roche

Rentnerbetreuung

CH-4070 Basel

Telefon +41 61 688 20 99

E-Mail schweiz.rentner@roche.com



Pensionskassen der F. Hoffmann-La Roche AG
Rentnerbetreuung
4070 Basel
Schweiz

Pensionskassen der F. Hoffmann-La Roche AG
Rentnerbetreuung
4070 Basel
Schweiz